

EBA/GL/2020/15

---

2. Dezember 2020

---

## Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2020/02

---

zu gesetzlichen Moratorien und  
Moratorien ohne Gesetzesform für  
Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund  
der COVID-19-Krise

# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 2. Februar 2021 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder andernfalls die Nichteinhaltung begründen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/15“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Adressaten

---

5. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

6. Diese Leitlinien gelten ab dem 2. Dezember 2020.

## 4. Änderungen

---

7. Die Leitlinien EBA/GL/2020/02 zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise werden wie folgt geändert:

(1) Absatz 10 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

„f) Das Moratorium wurde als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie eingeführt und tritt vor dem 31. März 2021 in Kraft.“

(2) Der folgende Unterabsatz wird nach Absatz 10 eingefügt:

### Kriterien für Risikopositionen, die Moratorien unterliegen

„10 (bis) Für die Zwecke dieser Leitlinien sollte der Gesamtzeitraum, in dem die vorgesehenen Zahlungen für einen bestimmten Darlehensvertrag gemäß Absatz 10 Buchstabe c infolge der Anwendung allgemeiner Zahlungsmoratorien geändert werden, nicht mehr als 9 Monate betragen. Dieses Erfordernis einer Obergrenze von 9 Monaten gilt jedoch nicht für Änderungen vorgesehener Zahlungen, die vor dem 30. September 2020 im Rahmen eines allgemeinen Zahlungsmoratoriums für Darlehensverträge vereinbart wurden, bei dem die Gesamtdauer der Änderung 9 Monate überschreitet.“

(3) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

„11. Wenn ein allgemeines Zahlungsmoratorium die in Absatz 10 genannten Bedingungen erfüllt und für alle in den Anwendungsbereich des Moratoriums fallenden Risikopositionen eines Instituts gilt und wenn die dem Moratorium unterliegenden Risikopositionen die in Absatz 10 (bis) genannte Bedingung erfüllen, sollten die damit verbundenen Maßnahmen weder die Einstufung der Risikopositionen gemäß der Definition des Begriffs „Stundungsmaßnahmen“ in Artikel 47b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändern noch zu einer Änderung hinsichtlich der Behandlung als krisenbedingte Restrukturierung gemäß Artikel 178 Absatz 3 Buchstabe d besagter Verordnung führen. Folglich sollte die Anwendung des allgemeinen Zahlungsmoratoriums für sich genommen nicht zu einer Neueinstufung der Risikoposition als einer Stundungsmaßnahme unterliegende (vertragsgemäß bediente oder notleidende) Risikoposition führen, es sei denn, die Risikoposition war bereits zum Zeitpunkt der Anwendung des Moratoriums als einer Stundungsmaßnahme unterliegend eingestuft.“

(4) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

„13. Wenn ein allgemeines Zahlungsmoratorium die in Absatz 10 genannten Bedingungen erfüllt und die dem Moratorium unterliegenden Risikopositionen die in Absatz 10 (bis) genannte Bedingung erfüllen, sollte das Moratorium im Einklang mit den

Absätzen 16 bis 18 der EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden. Folglich sollten die Institute für die Zwecke von Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß Artikel 178 Absatz 2 Buchstabe e besagter Verordnung die Verzugsstage auf der Grundlage der Änderung der vorgesehenen Zahlungen zählen, die sich aus der Anwendung des jeweiligen Moratoriums ergibt. Entsprechend sollten die Institute für die Zwecke von Artikel 47a Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Verzugsstage auf der Grundlage der Änderung der vorgesehenen Zahlungen zählen, die sich aus der Anwendung des jeweiligen Moratoriums ergibt.“

(5) Der folgende Absatz wird nach Absatz 17 eingefügt:

„17 (bis) Die Institute sollten der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden das Konzept anzeigen, in dem das Verfahren, die Informationsquellen und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob es unwahrscheinlich ist, dass Schuldner, die einem allgemeinen gesetzlichen Moratorium oder Moratorium ohne Gesetzesform gemäß Absatz 14 unterliegen, ihre Verbindlichkeiten begleichen werden, dargelegt sind.“

(6) Der folgende Unterabsatz wird nach Absatz 19 eingefügt:

## Einstufung der Risikopositionen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 1. Dezember 2020

„20. Die Institute können diese Leitlinien auf Neueinstufungen von Risikopositionen als aufgrund einer krisenbedingten Restrukturierung ausgefallen und/oder als einer Stundungsmaßnahme aufgrund von Moratorien unterliegend anwenden, die a) zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 1. Dezember 2020 angewendet wurden und b) ansonsten den Anforderungen von Artikel 10 entsprechen. Dabei gilt für Änderungen der vorgesehenen Zahlungen, die in Bezug auf solche Risikopositionen vereinbart werden, das Erfordernis einer Obergrenze von 9 Monaten gemäß Absatz 10 (bis).“